



II- 6618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/554-XI/A/1a/88

Wien, am 14. Februar 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ
Parlament
1017 W i e n

31 15 AB
1989 -02- 16
zu 3155/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3155/J betreffend Ineffizienzen in der E-Wirtschaft (8), welche die Abgeordneten Wabl, Kuttner, Smolle und Freunde am 16. Dezember 1988 an mich richteten, darf ich vorerst auf die Einleitung der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3148/J verweisen. Zu den einzelnen Punkten beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Zwischen 1960 und 1987 erhöhte sich die Menge des in Industrie-Eigenanlagen erzeugten Stromes von 2.538 GWh auf 4.972 GWh, d.h. um 96 %. Der Anteil der Industrie-Eigenanlagen an der gesamten Stromerzeugung Österreichs betrug 1960 16 %, 1987 nur mehr 10 %.

Bezüglich darüber hinausgehender Informationen erlaube ich mir, auf die Betriebsstatistiken in den öffentlich zugänglichen Publikationen des Bundeslastverteilers zu verweisen.

./2

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Zwischen 1960 und 1987 erhöhte sich die Stromeinspeisung der Industrie-Eigenanlagen ins öffentliche Netz von 246 GWh auf 441 GWh, d.h. um 79 %.

Ihr Anteil an der Stromerzeugung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung Österreichs betrug 1960 2 %, 1987 nur mehr 1 %.

Auch hier erlaube ich mir, auf die Publikationen des Bundeslastverteilers zu verweisen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Soweit die von meinem Ressort per Verordnung reglementierten Mindestpreise für sogenannte "grenzüberschreitende Lieferungen" betroffen sind, bin ich der Auffassung, daß die Tarifpolitik der EVUs die Einspeisung ausreichend vergütet.

Zu den Punkten 4 und 6 der Anfrage:

Durch Verbesserung der Position von Eigenerzeugern habe ich die Ausnutzung des vorhandenen Potentials an industrieller Stromerzeugung bereits in das von mir vorgelegte Energiesparprogramm 1988 aufnehmen lassen und möchte dem gemeinsam mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Kleinwasserkraftsinteressenten und dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs auszuarbeitenden Lösungsvorschlag nicht vorgreifen. Die US-Erfahrungswerte mit PURPA sowie die vor kurzem

./3

- 3 -

in der BRD getroffene Regelung ("Verfügbarkeitszuschlag") und die EG-Empfehlung KOM (88) 25 betreffend die Zusammenarbeit zwischen Eigenerzeugern und EVUs werden jedenfalls als Orientierungshilfen dienen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

In meinem Ressort angestellte Analysen haben ergeben, daß aufgrund von "PURPA" in einigen US-Bundesstaaten Industrieunternehmen sehr günstige Vergütungen für eingespeisten Strom gewährt wurden, die teilweise zu einem regelrechten "Kleinstwasserkraft (KWK)-Boom" auf Gasbasis führten. Dadurch kam es jedoch auch zu teuren Überkapazitäten und damit zu Nachteilen für die Konsumenten. Die auf Seiten der EVUs "vermiedenen Kosten" enthalten als wesentlichen Bestandteil auch ein Leistungselement, das in Verbindung mit einer Reihe anderer, für die Industrie günstiger Faktoren (beträchtliche Steuervorteile, standardisierte Abnahmeverträge) sicherlich zu diesem Trend beitrug.

Eine in der jüngsten Vergangenheit von der Federal Energy Regulatory Commission (FERC) vorgenommene Analyse von PURPA ergab aber, daß den Marktkräften mit dem Ziel eines volkswirtschaftlichen Optimums (Prinzip des "Competitive Bidding") mehr Raum gegeben werden sollte: Die Prämisse "Keine fixe Preisvorgabe" sollte dazu führen, daß "die Stromerzeuger mit dem günstigsten Angebot zum Zuge kommen". Diese grundsätzliche Zielsetzung erscheint auch mir vernünftig.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Dem Prinzip der "Vermiedenen Kosten" stehe ich grundsätzlich positiv gegenüber. Es sind dabei aber auch die volkswirtschaft-

./4

- 4 -

lichen Langfristaspekte, wie Sicherung der Energieversorgung durch optimale Inlandsaufbringung (Wasserkraft) zu berücksichtigen.

In den in der Beantwortung der Punkte 4 und 6 der Anfrage erwähnten Verhandlungen werden die "Vermiedenen Kosten" jedenfalls ein wichtiges Thema darstellen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Festlegung der Einspeisungstarife liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Landeshauptmänner. Mehrheitlich ist aber eine Orientierung an der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. März 1987, die die Preise für Lieferungen von einem Bundesland in ein anderes regelt, festzustellen.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Eine Einspeisung ins Höchstspannungsnetz des Verbundkonzerns erfolgt nicht. Einspeisungen Dritter ins öffentliche Netz erfolgen ausschließlich in Netze anderer EVUs mit niedrigerer Spannungsebene.

